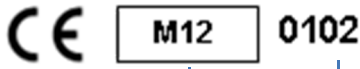

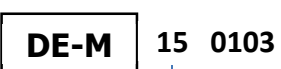




Kennzeichnung von Messgeräten beim Inverkehrbringen Neues Eichrecht ab dem 1. Januar 2015

(Stand: 02.01.2015)

Durch das Inkrafttreten von Mess- und Eichgesetz (MessEG) und Mess- und Eichverordnung (MessEV) zum 01.01.2015 ergeben sich Änderungen bei der Kennzeichnung von Messgeräten, die in Verkehr gebracht werden. Diese Information soll Messgeräteverwendern helfen, die Kennzeichen zu deuten und z.B. für die Meldung nach § 32 MessEG Hinweise geben, wo jeweils das Jahr der Kennzeichnung zu finden ist.

Kennzeichnung und Erläuterung	Auf welchen Messgerätearten kann man diese Kennzeichnung finden?
 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="185 763 507 981"> <p>Metrologie-Kennzeichnung Buchstabe „M“ und die <i>letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2012), eingerahmt durch ein Rechteck.</i></p> </div> <div data-bbox="515 763 823 981"> <p>Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (früher: benannten Stelle), die in der Fertigungsphase beteiligt war.</p> </div> </div>	<p>Messgeräte, die der Richtlinie 2004/22/EG (MID) unterliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserzähler ▪ Gaszähler und Mengenumwerter ▪ Wirkverbrauchs-Elektrizitätszähler ▪ Wärmehzähler ▪ Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser ▪ Selbsttätige Waagen ▪ Taxameter ▪ Maßverkörperungen (Hinweis: diese unterliegen allerdings nicht der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG) ▪ Geräte zur Messung von Längen ▪ Abgasanalysatoren (4-Gas-Messgeräte)
 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="185 1211 507 1458"> <p>- CE-Konformitätskennzeichnung - Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (früher: benannten Stelle), die in der Fertigungsphase beteiligt war. - Metrologie-Kennzeichnung grüne quadratische Marke, Buchstabe „M“.</p> </div> <div data-bbox="515 1211 823 1368"> <p><i>Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Konformitätskennzeichnung angebracht wurde (hier: 2006).</i></p> </div> </div> <p data-bbox="185 1469 823 1547"><i>Hinweis: Die Anordnung kann auch anders erfolgen, z.B. CE 06 M 0103</i></p>	<p>Messgeräte, die der Richtlinie 2009/23/EG (NAWID) unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtselbsttätige Waagen
 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div data-bbox="185 1666 507 1928"> <p>Metrologie-Kennzeichnung DE für Deutschland und Buchstabe „M“; eingerahmt durch ein Rechteck, sowie die <i>letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde (hier: 2015),</i></p> </div> <div data-bbox="515 1666 823 1883"> <p>Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle, die in der Fertigungsphase beteiligt war.</p> </div> </div>	<p>Messgeräte, die <i>ab 01.01.2015</i> nach innerstaatlichen Regelungen in Verkehr gebracht werden (grundsätzlich alle außer MID/NAWID-Messgeräte, siehe oben), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuchtebestimmer für Getreide ▪ Abgasmessgeräte (Dieselrußmessgeräte, CO-Messgeräte) ▪ Thermometer ▪ Rundholzmessanlagen ▪ Druckmessgeräte





Die Eichaufsichtsbehörden informieren

<p> Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB</p> <p> Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen mit Jahreszeichen (Jahr, in dem die Gültigkeit der Eichung/die Eichfrist endet, hier: 2008). Das Jahr der Ersteichung muss ggf. anhand der Eichgültigkeitsdauer (gem. § 12 Eichordnung), bzw. Eichfrist (gem. § 34 MessEV) berechnet werden.</p>	<p>Messgeräte, die auf Grund einer innerstaatlichen Bauartzulassung - die <i>bis 31.12.2014</i> erteilt werden konnte - (erst)geeicht wurden, hier:</p> <p>Messgeräte mit befristeter Gültigkeitsdauer der Eichung/Eichfrist, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Feuchtebestimmer für Getreide▪ Abgasmessgeräte (4-Gas-Messgeräte, CO-Messgeräte)▪
<p> Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB</p> <p> Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen mit Jahresbezeichnung (Jahr der Eichung, hier: 2006)</p>	<p>Messgeräte, die auf Grund einer innerstaatlichen Bauartzulassung - die <i>bis 31.12.2014</i> erteilt werden konnte - (erst)geeicht wurden, hier:</p> <p>Messgeräte mit unbefristeter Gültigkeitsdauer der Eichung/Eichfrist sowie im geschäftlichen Verkehr zur Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme.</p>
<p>Bei Eichung durch staatlich anerkannte Prüfstelle:</p>	
<p> Zulassungszeichen (innerstaatlich) der PTB</p> <p> - Eichzeichen: Der erste Buchstabe im oberen Teil steht für die Messgeräteart, (E = Elektrizität, G = Gas, K = Wärme und W = Wasser), der zweite Buchstabe ist der Kennbuchstabe der zuständigen Behörde. Im unteren Teil steht eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Ordnungsnummer (hier: 19). - Jahresbezeichnung (Jahr der Eichung, hier: 2006)</p>	
<p> Zulassungszeichen der EWG-Bauartzulassung</p> <p> Hauptstempel bestehend aus Eichzeichen mit Jahreszeichen (Jahr der Eichung, hier: 2002).</p>	<p>Messgeräte, die den Anforderungen einer EWG-Einzel-Richtlinie genügen und der EG-Ersteichung (früher: EWG-Ersteichung) durch eine Eichbehörde unterzogen wurden, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ EG-Schüttdichtemessgerät▪ EG-Alkoholometer▪ EG-Aräometer▪ ...

